

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der White Horse GmbH

## § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der White Horse GmbH (im Folgenden „AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der vertragsschließenden Partei (im Folgenden „Auftraggeber“, abgekürzt „ATG“) über Theaterveranstaltungen und/oder Schauspiel-Workshops (im Folgenden „Veranstaltung“ oder „Veranstaltungen“, abgekürzt „VerAnst“) und der White Horse GmbH mit Sitz in der Bördenstr. 17, 59494 Soest (im Folgenden „Auftragnehmer“, abgekürzt „AtN“).
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche VerAnst, die zwischen dem AtN und dem ATG durchgeführt werden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden sollten.
- 1.3 Maßgebend ist die jeweils bei Buchung der VerAnst aktuelle und gültige Fassung der AGB.
- 1.4 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom AtN schriftlich bestätigt werden.

## § 2 Vertragsschluss

- 2.1 Informationen über VerAnst des AtN über den Internetauftritt des AtN, Newsletter, Prospekte oder andere Werbematerialien sind freibleibend und unverbindlich und sollen kein verbindliches Vertragsangebot sein („Invitatio ad offerendum“).
- 2.2 Der Vertragsschluss kommt mit dem Abschluss des Veranstaltungs- bzw. Dienstleistungsvertrages zustande, in welchem die Parteien vereinbaren, welche VerAnst zu welchem Preis an welchem Ort und zu welcher Zeit stattfinden sollen.

## § 3 Leistungen & Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der AtN übernimmt die Organisation, Produktion und die Durchführung der gebuchten VerAnst, den Auf- und Abbau der Bühne, und die An- und Abreise sowie Unterkunft der Schauspieler. Ferner trägt der AtN dafür Sorge, dass Bühnenbilder, Kostüme und Requisiten vollständig am Tag der VerAnst vorliegen und entsprechend Licht und Ton für die VerAnst eingerichtet sind. Organisation, Auf- und Abbau betrifft nur die Bühne. Für Zuschauerplätze oder eine Bestuhlung des Aufführungsraumes ist der AtN nicht zuständig.
- 3.2 Sofern der ATG Workshops gebucht hat, gehört zu den Leistungen des AtN insbesondere das Bereitstellen von Bühnenrequisiten und praktischen Übungen.
- 3.3 Skripte werden auf Wunsch gegen separate Vergütung bereitgestellt.
- 3.4 Übernachtungs-, Anreise- und Verpflegungsleistungen für ATG oder Publikum sowie die Planung von solchen Maßnahmen werden vom AtN nicht erbracht.

## § 4 Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der ATG stellt dem AtN für die VerAnst geeignete Räume mit Licht, Schuko-Steckdose und Umkleideraum unentgeltlich mindestens für einen Zeitraum von einer Stunde vor der ersten VerAnst bis einer Stunde nach der letzten VerAnst pro Tag zur Verfügung, um den Auf- und Abbau der Bühne gewährleisten zu können. Die Bühne muss mind. 6 m x 6 m (bis 4. Schuljahr 4 m x 4 m) mit 3 m lichter Höhe messen, und fest, splitterfrei, eben, leergeäumt und sauber sein.
- 4.2 Der ATG stellt den Empfang und die örtliche Einweisung der Schauspieler durch eine Kontaktperson eine Stunde vor VerAnst-Beginn sicher und stellt vier bis sechs Helfer zum Entladen und Tragen der Bühnenbilder, Kostüme und Requisiten zur Verfügung.
- 4.3 Der ATG gestattet dem AtN unmittelbar vor, nach und während der VerAnst ein Gruppenfoto vom Publikum bzw. den Teilnehmern zur Ermittlung der Publikumsgröße/Teilnehmeranzahl aufzunehmen und dieses bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages zu speichern.
- 4.4 Sollte der ATG eine Bestuhlung des Veranstaltungsraumes für erforderlich halten, ist er selber für die Bereitstellung und den Aufbau entsprechender Sitzgelegenheiten verantwortlich.
- 4.5 Der ATG trägt für die Einhaltung der Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen die volle Verantwortung und wird eine angemessene Anzahl an Aufsichtspersonen zur Verfügung stellen, um dieser Pflicht nachzukommen. Der AtN übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

## § 5 Teilnahmegebühr & Zahlungsbedingungen

- 5.1 Für die gebuchten Leistungen zahlt der ATG entweder den vertraglich vereinbarten Festpreis, oder die vertraglich vereinbarte Gebühr für jeden Zuschauer/Teilnehmer, mindestens jedoch die Mindestteilnehmergebühr, welche sich aus der vereinbarten Mindestteilnehmeranzahl multipliziert mit der Teilnahmegebühr für die jeweilige Veranstaltung ergibt. Sollten mehr Zuschauer/Teilnehmer im Vergleich zur Mindestteilnehmeranzahl an der VerAnst teilnehmen, zahlt der ATG für jeden tatsächlich Teilnehmenden die vereinbarte Teilnahmegebühr.
- 5.2 Wenn nicht anders vertraglich vereinbart ist die Gage spätestens 7 Werktage nach der VerAnst ohne Aufforderung auf das Bankkonto des AtN zu überweisen.

## § 6 Stornierung und Umbuchung

- 6.1 Der ATG kann eine gebuchte VerAnst bis zu 4 Monate vor der VerAnst kostenfrei stornieren. Eine spätere Stornierung der VerAnst begründet zusätzliche Kosten, die sich wie folgt abbilden:
  - (a) bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Mindestteilnehmergebühr.
  - (b) Bei einer späteren Stornierung als in Ziffer 6.1(a) definiert, wird 100 % der Mindestteilnehmergebühr in Rechnung gestellt.
- 6.2 Die Stornierungskosten werden zwei Wochen nach Erhalt der Stornierungsnachricht durch den ATG fällig. Eine Stornierung hat stets in Text- oder Schriftform zu erfolgen.
- 6.3 Eine Umbuchung der VerAnst ist nur im selben Schuljahr möglich und kann nach Einzelabsprache bis zu zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn verhandelt werden. Durch die Umbuchung entstehende zusätzliche Kosten können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Der AtN ist verpflichtet auf diese bei der Umbuchung hinzuweisen, sofern er diese bereits absehen kann.
- 6.4 Es wird klargestellt, dass der ATG keinen Anspruch auf Umbuchung der Veranstaltung hat. Sollte kein Ausweichtermin zwischen den Parteien vereinbart werden können, gelten die Stornierungsregelungen gem. Ziffer 6.1 und 6.2.
- 6.5 Sollte der AtN die VerAnst nicht durchführen können, informiert er den ATG darüber so früh wie möglich. Beide Parteien werden versuchen einen Alternativtermin zu vereinbaren. Sollte dies nicht möglich sein, wird die VerAnst kostenfrei storniert.

## § 7 Höhere Gewalt

- 7.1 Die Vertragsparteien sind in Fällen höherer Gewalt für die Dauer der Störung von Ihrer Leistungspflicht befreit.
- 7.2 Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereiches einer Vertragspartei liegende unvorhergesehene Ereignis, durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Erdbeben, Extremwetterereignissen, sonstigen Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen, Amokläufen, Streiks, Pandemien, Epidemien und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.
- 7.3 Ist dem AtN die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Schauspieler) nicht möglich, wird der ATG umgehend informiert. Teilnahmegebühren werden in diesem Fall zurückerstattet bzw. erlassen, es sei denn es gibt seitens der Bundesregierung, entsprechender Bundesbehörden, der jeweiligen Bundesländer oder entsprechenden Landesbehörden Zusagen, Beschlüsse oder Gesetze, dass Kosten für ausgefallene Veranstaltungen im Zuge des Ereignisses höherer Gewalt ersetzt werden.
- 7.4 Weitere Ansprüche gegen den AtN bei Vorliegen der Voraussetzungen von Höherer Gewalt können nicht geltend gemacht werden.

## § 8 Haftungsbegrenzung

- 8.1 Für Schäden die der ATG erleidet haftet der AtN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des ATG aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind.
- 8.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AtN nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des ATG aus einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.
- 8.3 Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AtN, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 8.4 Die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der AtN den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit der AtN und der ATG eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 8.5 Der AtN haftet nicht für die eingebrachten Sachen des ATG oder dessen Zuschauer/Teilnehmer (Garderobe, Schulungsmaterial, Wertgegenstände, etc.).
- 8.6 Sollten VerAnst außerhalb des Geländes des ATG stattfinden, ist die jeweilige Hausordnung des Veranstaltungsortes zu beachten.

## § 9 Foto bzw. Filmerlaubnis

- 9.1 Es ist dem ATG und seinen Zuschauern/Teilnehmern untersagt Filmaufnahmen von den Aufführungen des AtN mit einer Gesamtdauer von mehr als drei Minuten ohne vorherige persönliche schriftliche Einwilligung des Geschäftsführers des AtN aufzunehmen. Diese Untersagung ist ausdrücklich an sämtliche Zuschauer/Teilnehmer und Lehrkräfte weiterzugeben.
- 9.2 Eine Veröffentlichung von Foto- oder Filmaufnahmen von Aufführungen des AtN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AtN.

## § 10 Urheberrecht

- 10.1 Sollte es sich um Neuinterpretationen und Übersetzungen von Theaterstücken handeln, dessen Urheber der AtN ist, wird klargestellt, dass diese Rechte allein dem AtN zustehen. Gleiches gilt in solchen Fällen für die Texte und für Aufnahmen, sowohl Foto- wie Videoaufnahmen, der dargestellten Werke. Der AtN überträgt keinerlei Nutzungsrechte an den ATG.
- 10.2 Sollten in einem Theaterworkshop urheberrechtlich geschützte Werke des AtN thematisiert werden, ist damit keine Übertragung von Nutzungsrechten verbunden. Die Aushängung urheberrechtlich geschützter Texte und das Vorführen von Szenen dient lediglich dem Lehrzweck.
- 10.3 Im Übrigen trägt der AtN dafür die Verantwortung, dass die notwendigen Rechte gem. § 52 Abs. 3 UrhG für die öffentliche bühnenmäßige Darstellung vom Berechtigten vorliegen, sofern die Rechte aufgrund der Verjährung von Urheberrechten gem. §§ 64, 69 UrhG nicht gemeinfrei sind.

## § 11 Datenschutz

- 11.1 Sollte der AtN für die Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten erheben, geschieht dies unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere unter Einhaltung der DS-GVO und dem BDSG. Für weitere Informationen wird auf die Datenschutzbestimmungen auf der Website des AtN hingewiesen.

## § 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese AGB und sämtliche zwischen dem AtN und dem ATG vereinbarten Rechtsgeschäfte unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Sofern es sich beim ATG um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem ATG und dem AtN der Sitz des AtN.
- 12.3 Der AtN behält sich vor die AGB jederzeit zu ändern. Über Änderungen wird der ATN den ATG frühzeitig, eventuell unter Andienung eines Sonderkündigungsrechts, informieren.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.